



II-6507 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7185/1-Pr 1/92

2881/AB
1992-07-08
zu 2908 J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 2908//J-NR/1992

Die Abgeordneten zum Nationalrat SrB und FreundInnen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend die Unabhängigkeit der Einrichtung der Patientenanwaltschaft, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Ist Ihnen die Situation der PatientenanwältInnen an den psychiatrischen Anstalten bekannt?
2. Ist Ihnen bekannt, ob es genügend PatientenanwältInnen an den Anstalten gibt?
3. Ist Ihnen bekannt, ob die Rahmenbedingungen (räumlich, organisatorisch und technisch) der tätigen Patienten-anwältInnen in erforderlichlichem Ausmaß gegeben sind?
4. Ist Ihnen bekannt, daß ein Abteilungsleiter einen Antrag auf Enthebung eines Patientenanwaltes gestellt hat? Wenn ja, haben Sie bereits eine Überprüfung des Falles angeordnet?
5. Ist Ihnen die Stellungnahme der Patienten-anwältInnen bekannt, in der festgestellt wird, daß es für sie undenk-

- 2 -

bar ist, sich in ihrer unabhängigen Vertretungstätigkeit von der Anstalt unter Druck setzen zu lassen?

6. Sind Sie auch der Meinung, daß eine Aushöhlung der Unabhängigkeit der Patientenanwaltschaft dem UbG widerspricht?

7. Welche Maßnahmen werden Sie setzen, um die Unabhängigkeit der PatientenanwältInnen zu gewährleisten?

8. Bis wann werden Sie diese Maßnahmen setzen?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

Die Lage der Patientenanwälte ist dem Bundesministerium für Justiz bekannt. Insbesondere konnte sich das Bundesministerium für Justiz im Herbst des vergangenen Jahres im Rahmen von Besprechungen mit den an der Vollziehung des Unterbringungsgesetzes beteiligten Berufsgruppen, darunter auch der Patientenanwaltschaft, ein Bild von der Arbeit der Patientenanwälte machen.

Zu 2:

Nach § 12 des am 1.1.1991 - gemeinsam mit dem Unterbringungsgesetz - in Kraft getretenen Vereinsachwalter- und Patientenanwaltgesetz hat der Bund durch seine Förderung im Rahmen des Bundesfinanzgesetzes tunlichst die Versorgung mit 35 hauptberuflichen Patientenanwälten bis zum Ende des Jahres 1993 sicherzustellen. Nach dem Bericht des Justizausschusses soll diese Übergangsregelung gewährleisten, daß schrittweise ein dem Bedarf entsprechender Stand von Patientenanwälten erreicht wird.

- 3 -

Derzeit, also eineinhalb Jahre nach dem Inkrafttreten des Unterbringungsgesetzes, sind bereits insgesamt 28 Patientenanwälte in allen größeren psychiatrischen Krankenanstalten (Baumgartner Höhe, Klosterneuburg, Mauer bei Amstetten, Linz, Salzburg, Hall in Tirol, Valduna, Graz, Klagenfurt) tätig. Im Lauf des Jahres 1993 werden auch die Universitätskliniken entsprechend versorgt werden. Es kann davon ausgegangen werden, daß Ende 1993 die im § 12 Vereinssachwalter- und Patientenanwaltsgesetzes vorgesehenen 35 Patientenanwälte zur Verfügung stehen werden.

Zu 3:

Die Rahmenbedingungen der - naturgemäß nicht einfachen - Tätigkeit der Patientenanwälte sind im großen und ganzen befriedigend. Dem Bundesministerium für Justiz ist aber bekannt, daß in einigen Fällen die räumliche Unterbringung nicht zufriedenstellend gelöst ist. Der für Angelegenheiten des Krankenanstaltenrechts zuständige Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz hat sich in diesen Fällen bereits an die zur Vollziehung zuständigen Bundesländer mit dem Ersuchen um Abhilfe gewandt.

Zu 4:

Die Anfrage bezieht sich offenbar auf die Beschwerde des Abteilungsleiters einer psychiatrischen Krankenanstalt über Verhaltensweisen eines Patientenanwalts. Das Bundesministerium für Justiz hat hierzu sowohl den Verein für Sachwalterschaft und Patientenanwaltschaft als auch den Vorsteher des für die Krankenanstalt zuständigen Bezirksgerichts um Stellungnahme ersucht.

Zu 5 und 6:

Mir ist die als "Erklärung der Patientenanwaltschaft" be-

- 4 -

zeichnete Stellungnahme bekannt. Was in diesem Zusammenhang die Frage der Unabhängigkeit der Patientenanwaltschaft anlangt, so möchte ich auf folgendes hinweisen:

Nach § 3 Abs. 2 Vereinssachwalter- und Patientenanwaltsgesetz ist es Pflicht des Vereins, nur solche Personen als Patientenanwälte namhaft zu machen, die das Wohl und die Interessen der Betroffenen in unabhängiger Weise wahren können. Das bedeutet, daß der Verein bei der Namhaftmachung eines Patientenanwalts darauf zu achten hat, daß die Person, die er namhaft macht, nicht von vornherein befangen ist. So dürfen etwa Personen, die Bedienstete der in Betracht kommenden Krankenanstalt sind, nicht namhaft gemacht werden. Die Regelung bedeutet jedoch nicht, daß die Patientenanwälte ihr Amt unabhängig von jedweder Kontrolle ausüben können. So unterliegen die Patientenanwälte nach § 3 Abs. 1 erster Satz Vereinssachwalter- und Patientenanwaltsgesetz der Anleitung und Überwachung durch den Verein, der seinerseits nach § 5 Abs. 1 Vereinssachwalter- und Patientenanwaltsgesetz der fachlichen Aufsicht des Bundesministers für Justiz untersteht. Dementsprechend hat der Verein für Sachwalterschaft und Patientenanwaltschaft in seiner Stellungnahme zu der oben erwähnten "Erklärung der Patientenanwaltschaft" diese als eine "Überreaktion" bezeichnet und mitgeteilt, daß er die Mitarbeiter darauf hingewiesen habe, daß derartige Vorgangsweisen für den Verein nicht akzeptabel seien.

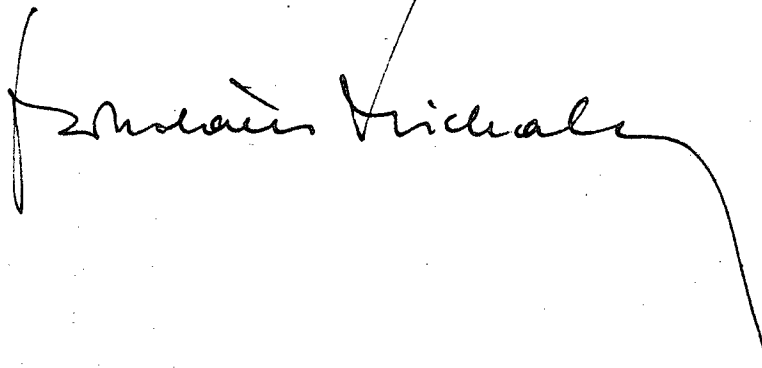
Der Vorsteher des in der Sache befaßten Bezirksgerichts hat, wie er dem Bundesministerium für Justiz mitgeteilt hat, davon abgesehen, den betreffenden Patientenanwalt zu entheben, und es dem Verein überlassen, allenfalls erforderliche Maßnahmen zu setzen.

- 5 -

Zu 7 und 8:

Die in der Anfrage angeführte Beschwerde eines Arztes über einen Patientenanwalt bildet meines Erachtens keinen Anlaß zur Sorge, daß die Patientenanwaltschaft ihrer Aufgabe nicht dem Gesetz entsprechend nachzukommen vermag. Das Bundesministerium für Justiz wird jedoch die Vollziehung des Unterbringungsgesetzes weiterhin mit großer Aufmerksamkeit verfolgen. Sollte sich dabei zeigen, daß die Erreichung der vom Gesetzgeber angestrebten Ziele gefährdet ist, so werden die erforderlichen Maßnahmen, seien sie legislativen oder administrativer Art, in die Wege geleitet werden.

8. Juli 1992

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Franz Vizek'. The signature is written in a cursive style with a long, sweeping underline that extends to the right and then curves downwards.